

Finanzielle Probleme

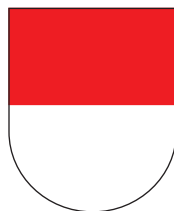
Wohin wende ich mich
im Kanton Solothurn?

Wie kann ich
vorsorgen?

Was kann ich tun,
wenn ...

Wer bietet welche
Unterstützung?

- Kantonale und kommunale Institutionen
- Öffentliche Institutionen



Impressum

Herausgebende und Bezugsadressen

Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn

Caritas Solothurn

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn

Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

Pro Infirmis

Pro Senectute

Suchthilfe Ost

Layout und Grafik

filmreif.ch, Juli 2021

Die Gesellschaft befindet sich in ständigem Wandel. Das ist eine Herausforderung für alle Bevölkerungsgruppen. Aus der Armutsstatistik herauslesen können wir, dass vor allem Familien von Armut betroffen sein können. Alleinerziehende sind überdurchschnittlich vertreten. Aber auch Personen in Anstellung, die trotz hohem Arbeitsaufwand zu nicht existenzsichernden Tieflöhnen arbeiten müssen.

Um diese und weitere Betroffene zu unterstützen, ist die vorliegende Broschüre entstanden. Die hier enthaltenden Informationen sollen den Zugang zu verschiedenen Institutionen erleichtern – mit relevanten Angaben zu Leistungen und rechtlichen Ansprüchen sowie Anregungen zur Vorsorgeplanung.

Diese Publikation geht vorwiegend auf finanzielle Belange ein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Beratungs- und Informationsstellen unterliegen der Schweigepflicht.

Dank der Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen war es möglich, diese Broschüre zu erarbeiten. Vielen Dank allen, die zu ihrer Fertigstellung beigetragen haben.

Wie kann ich vorsorgen?	6
Budgetieren schützt vor finanziellen Schwierigkeiten	6
Die eigene finanzielle Situation kennen	6
Geburt eines Kindes	6
Trennung und Scheidung	6
Einkommenseinbussen	6
Altersvorsorge	7
Unterstützung für Eltern	7
Familienbudget	7
Taschengeld	7
(Lehrlings-)Lohn und Unterhaltspflicht	8
Schulden – was tun?	8
Lösungsmöglichkeiten	8
Leben mit Schulden	9
Was kann ich tun, wenn ...	10
... unsere Einnahmen nicht zum Leben reichen?	10
... ich mich nach der Trennung neuorientieren muss?	10
... ich nach der Kündigung schwanger werde?	10
... wir uns trennen?	11
... Alimentenzahlungen ausbleiben?	11
... ich einer Straftat zum Opfer falle?	11
... ich glücksspielsüchtig bin?	12
... ich wegen Krankheit oder Unfall längere Zeit nicht arbeiten kann?	12
... die IV- und EL-Rente nicht für die Umzugskosten reichen?	12
... die AHV-Renten die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken?	13
... es Spannungen und Gewalt in der Beziehung gibt, kein Zugriff auf das Einkommen möglich ist?	13
... ich mit einer Suchtproblematik lebe?	13

Kantonale und kommunale Institutionen.

Wer bietet welche Unterstützung?	14
Leistungen von AHV, IV und Beruflicher Vorsorge	14
Berufliche Vorsorge BVG	14
Alters- und Hinterlassenenvorsorge AHV	15
Hinterlassenenrente	15
Invalidenversicherung IV	16
Hilflosenentschädigung	17
Assistenzbeitrag	17
Kostenbeitrag	17
Nichterwerbstätige	17
Ergänzungsleistungen EL	18
Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung IPV	19
Arbeitslosenversicherung ALV	19
Sozialhilfe	20
Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien FamEL	22
Mutterschaftsentschädigung MSE	23
Ausbildungsbeiträge, Stipendien	24
Alimentenbevorschussung und -inkasso	25

Öffentliche Institutionen.

Wer bietet welche Unterstützung?	26
Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn	26
Budgetberatung Solothurn	27
Caritas Solothurn	27
Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn	28
Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt	29
Frabina – Beratungsstelle für Migrantinnen, Migranten und binationale Paare	30
Krebsliga Solothurn	30
Lungenliga Solothurn	31
Opferhilfe Aargau Solothurn	31
Patientenstelle Aargau Solothurn	32
PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen	32
Pro Infirmis Solothurn	33
Pro Juventute	33
Pro Senectute Solothurn	34
Procap Aargau Solothurn: Sozialversicherungsberatung	35
Suchthilfe Ost	35

Wie kann ich vorsorgen?

Budgetieren schützt vor finanziellen Schwierigkeiten

Die eigene finanzielle Situation kennen

Ob Familie, Doppelverdienende oder Allein-erziehende, ob Lernende, Studierende oder Senioren oder Seniorinnen: Ohne genaues und realistisches Budget kann die persönliche finanzielle Situation schnell Sorgen bereiten. Vor allem bei wichtigen Veränderungen in der Lebenssituation wie Heirat oder Trennung, Geburt eines Kindes, grossen Anschaffungen oder Einkommensveränderungen, Ausbildung oder Pensionierung usw. empfiehlt sich, eine Übersicht über die eigenen Finanzen zu erlangen. Es lohnt sich, besonders auf die steuerliche Situation und deren Möglichkeiten zu achten.

Das Erstellen und das Umsetzen eines Budgets zeigen auf, wie mit den Einnahmen, Ausgaben und Forderungen umgegangen werden kann. Erstellen eines Budgets heisst: Erfassen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben und diese ins Lot bringen. Umsetzen eines Budgets meint: Regelmässige Kontrolle und Übersicht im Alltag erhalten, elektronisch oder auf Papier. Der Umgang mit den eigenen Finanzen ist lernbar. Er erfordert Methode, Genauigkeit, Zeit und Disziplin. Diese Investitionen lohnen sich, wenn dadurch Klarheit bezüglich der Ausgaben entsteht.

Geburt eines Kindes

Mit der Geburt eines Kindes verändert sich einiges im Leben, auch die finanzielle Situation der Eltern: Einkommenseinbussen, Ausgaben für Drittbetreuung, veränderte Steuerbelastung, tiefere Abgabe an die Altersvorsorge,

höhere Haushalt- und Wohnkosten usw. Es lohnt sich, ein Budget zu erstellen und sich über finanzielle Unterstützungsleistungen (Mutterschaftsentschädigung, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, subventionierte Kinderkrippen usw.) zu informieren.

Trennung und Scheidung

In beiden Fällen sollen sowohl in der Trennungsvereinbarung wie auch in der Scheidungskonvention der Kinderunterhalt und der Ehegattenunterhalt klar festgehalten werden. Die Familienzulagen sind zusätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu leisten, falls von ihr auch effektiv bezogen. Die Unterhaltszahlungen sollen an den Landesindex gebunden sein. Empfohlen wird, nach einer Scheidung unverzüglich das AHV-Splitting durchzuführen. Falls der Kinderunterhalt nicht bezahlt wird, kann sich die unterhaltsbegünstigte Person an das Oberamt (Alimenteninkasso-Stelle) wenden. Bei Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wird die neue Situation individuell geprüft.

Einkommenseinbussen

Bei Unfall, Arbeitslosigkeit oder Krankheit verändert sich oft auch das Einkommen durch Wegfall oder Herabsetzung des Lohnes. Die Ausgaben müssen eingeschränkt werden und Ansprüche auf allfällige Einnahmen (z.B. Arbeitslosentaggeld, IV-Taggeld/Rente, Unfallversicherungstaggeld/Rente, BVG-Rente oder Krankenversicherungstaggeld, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Sozialhilfe) geprüft werden.

Altersvorsorge

Es ist nie zu früh, aber oft zu spät, um Massnahmen für die Vorsorge einzuleiten. Vor der Pensionierung empfiehlt es sich, sich einen Überblick über zukünftige Einnahmen, Ausgaben und den Vermögensstand zu verschaffen. Die Altersvorsorge setzt sich aus drei Elementen zusammen: einer staatlichen AHV-Rente, Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen-Rente oder Kapitalauszahlung) sowie der privaten Vorsorge (steuerprivilegiertes Sparen der 3. Säule, Auszahlung von Lebensversicherungen im Erlebensfall, Wohneigentum, Ersparnisse). Die Höhe der AHV-Altersrente hängt von der Anzahl der Beitragsjahre und des durchschnittlichen Jahreseinkommens (unter Einbezug der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) während der Beitragszeit ab. Kürzere Einzahlungsdauer und Lücken haben Auswirkungen auf die Höhe der Rente. Reichen die AHV-Renten und das übrige Einkommen nicht aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken, können Ergänzungsleistungen beantragt werden (siehe «Ergänzungsleistungen EL»). Besondere Vorsicht ist beim Kapitalbezug der Pensionskassen und der eigenen Nutzung der Pensionskassengelder angesagt. Oft werden die Pensionsgelder zu anderen Zwecken benutzt und fehlen dann im Budget. Auch teure und beliebtere Betreuungsangebote reduzieren die ersparten Finanzmittel, sodass sie nach dem Verzehr dieser Gelder sehr früh in die Ergänzungsleitung gelangen.

Die Pro Senectute hat den Auftrag, Finanzhilfen an bedürftige ältere Menschen auszurichten. Der Auftrag stützt sich auf Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie auf Art. 43 bis 51 und Art. 53 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV). Es gilt eine Vermögenslimite von CHF 10'000 für Einzelpersonen und CHF 20'000 für Ehepaare. Bei Bemessung der Hilfeleistung gilt das Bedarfs-, Subsidiaritäts- und Partizipationsprinzip.

Unterstützung für Eltern

Familienbudget

Mit einem engen Budget Kinder aufzuziehen ist anspruchsvoll. Etwa ein schlechtes Gewissen ihnen gegenüber kann zu Käufen verleiten, die das Budget zusätzlich belasten. Es lohnt sich, mit Kindern altersgerecht über die familiäre finanzielle Situation zu sprechen und sich so auch vor unrealistischen Forderungen zu schützen.

Taschengeld

Eigenes Geld gibt Kindern die Möglichkeit, eigene Erfahrungen zu sammeln und selber finanzielle Entscheidungen zu treffen. Auch eröffnet das gemeinsame Einkaufen ein vielfältiges Übungsfeld im Umgang mit Geld: «Was kann ich mir leisten?» und «Brauche ich das wirklich?» sind zentrale Fragen, die sich alle stellen müssen. Empfehlungen zum Taschengeld auf budgetberatung.ch. Ab der Oberstufe wird die Einführung eines Jugendlohns bzw. eines erweiterten Taschengeldes

Wie kann ich vorsorgen?

empfohlen. Kinder erhalten Geld für Kleider, Coiffeur, Handy, usw. und teilen sich dieses eigenständig ein. Sie lernen, Konsumwünsche gegen notwendige Anschaffungen abzuwägen, langfristig zu planen und mit einem beschränkten Budget auszukommen.

(Lehrlings-)Lohn und Unterhaltspflicht

Das Gesetz sagt, dass das selber verdiente Geld den Lernenden gehört. Sie können ihren Lohn selber verwalten und nutzen (ZGB Art. 323, Abs. 1). Nutzen heisst jedoch auch, dass sie so weit wie möglich für die eigenen Ausgaben selber aufkommen müssen. Die Eltern sind zwar verpflichtet, bis zur Vollendung der Erstausbildung für die Jugendlichen aufzukommen, doch können sie verlangen, dass diese einen angemessenen Beitrag an ihren eigenen Unterhalt leisten (ZGB Art. 323, Abs. 2). Eine Ausnahme besteht in der Sozialhilfe

Siehe Link: sozialhilfehandbuch.so.ch

Schulden – was tun?

Finanzielle Schwierigkeiten belasten alle Belange des Lebens. Solide Lösungen bedürfen der fachlichen Begleitung. Je früher ein Lösungsweg eingeschlagen wird, desto einfacher ist er. Der Weg aus der Schuldenfalle ist vielfach möglich. Er erfordert von der betroffenen Person Disziplin und einen langen Atem. Ratsuchende müssen bereit sein, professionelle Hilfe zur Schuldensanierung anzunehmen. Ebenso müssen sie willens sein, das Sanierungsbudget so einzuhalten, dass keine weiteren Schulden hinzukommen.

Lösungsmöglichkeiten

Wer über eine stabile Situation sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben verfügt, hat folgende Lösungsmöglichkeiten:

Aussergerichtliche Schuldensanierung

Sie verspricht die Schuldenbefreiung nach Ablauf der Sanierungszeit.

Einvernehmliche private Schuldensanierung nach Art. 333 ff. SchKG

Dieses gerichtliche Verfahren läuft ohne Publikation im Amtsblatt und führt nach der Bewilligung durch das Gericht zur Sistierung der Lohnpfändung. Wer über eine stabile Situation sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben verfügt, aber keine vollständige Schuldenaufstellung gewähren kann, hat diese Möglichkeit. Sie ist jedoch nur gegeben, wenn eine Mehrheit der Gläubiger in Aussicht stellt, dass der Sanierungsvorschlag vom Gericht angenommen wird. Die Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn unterstützt in der Verhandlung mit Gläubigern.

Gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293 SchKG

Das gerichtliche Verfahren wird im Amtsblatt publiziert und verursacht neben der Veröffentlichung auch Gerichts- und Publikationskosten.

Leben mit Schulden

Auch wenn es nicht aussieht, als gäbe es eine Lösung für die Situation, lohnt es sich, Beratung in Anspruch zu nehmen. Fachpersonen können helfen, das noch zur Verfügung stehende Geld optimal zu nutzen und eine Neuverschuldung zu vermeiden. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Nachlassvertrags, reichen aber die Einkünfte zur Bezahlung der laufenden Ausgaben, kann es kommen zu:

Insolvenzerklärung (Privatkonkurs) nach Art. 191 ff. SchKG

Diese Lösung entlastet vorübergehend oder längerfristig in Überschuldungssituationen. Die Schulden bleiben in Form von Verlustscheinen bestehen. Dieses Verfahren wird vom Gericht erst eröffnet und im Amtsblatt publiziert, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind.

Tipps bei einer Lohnpfändung

Setzen Sie Ihre knappen finanziellen Mittel konsequent für den aktuellen Lebensbedarf ein und verhindern Sie neue Schulden. Bezahlen Sie zuerst folgende Auslagen:

1. Lebensbedarf (Nahrung, Getränke)
2. Wohnungsmiete
3. Gas- und Elektrorechnungen
4. Krankenkassenprämien
5. Alimente

Nutzen Sie Ihre Spielräume bei einer Lohnpfändung. Bezahlen Sie sofort wieder Miete, Alimente und Krankenkassenprämien. Gegen Vorlage der Quittungen kann die Rückerstattung im Rahmen des gepfändeten Betrages beim Betreibungsamt geltend gemacht werden. Berufskosten können Sie anrechnen lassen (auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, Berufskleider). Ebenso Unkosten für Bewerbungen und Arbeitssuche. Auslagen, die Sie gegen Vorabsprache und Vorlage der Quittungen im Rahmen des gepfändeten Betrages beim Betreibungsamt geltend machen können:

- Auslagen für Arzt, Arzneien (abzüglich Kostenbeteiligung Dritter), Geburt und Pflege von Familienangehörigen, für einen Wohnungswechsel
- jährliche Heizkostenabrechnung
- Sozialbeiträge (z.B. AHV-Beiträge bei Personen mit IV-Rente)
- Besuchsrecht: Besuch des Kindes

Was kann ich tun, wenn ...

... unsere Einnahmen nicht zum Leben reichen?

Anna Z. ist Alleinerziehende ihres 12-jährigen Sohnes und zu 80 % erwerbstätig. Die Einnahmen aus Lohn und Unterhaltszahlungen decken knapp die Ausgaben. Sie möchte ein Familienbudget erstellen und prüfen, ob sie Anspruch auf andere Einnahmen (Prämienverbilligung, Sozialhilfe) geltend machen kann. Auch Familie A. verfügt über bescheidene Einnahmen. Der laufende Lebensunterhalt kann knapp bestritten werden. Die Kosten der anfallenden Zahnkorrektur der Tochter sind eine unvorhergesehene Ausgabe und werden das Budget sprengen.

Beratung und Informationen:

Budgetberatung Solothurn, Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt, Fachstelle für Beziehungsfragen Kanton Solothurn, Caritas Solothurn

...ich mich nach der Trennung neuorientieren muss?

Der Ehemann von Laura B. hat sich von ihr getrennt und ist ausgezogen. Die erwachsenen Kinder sind selbstständig. Der Lohn als Aushilfsverkäuferin reicht nicht aus, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Bisher hat ihr Mann alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten erledigt. Laura B. wendet sich an eine Beratungsstelle. Es wird eine Auslegeordnung der aktuellen Lebenslage erstellt und nach Lösungsmöglichkeiten

gesucht: Abklärung betreffend Unterhalt vom Ehemann, Wohnungssuche, Anmeldung beim RAV, Sozialhilfe, Unterstützung in administrativen Arbeiten usw.

Beratung und Informationen:

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn, Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

...ich nach der Kündigung schwanger werde?

Maya T. hat ihre Arbeitsstelle gekündigt. Kurze Zeit später stellt sie fest, dass sie schwanger ist. Ihr Freund streitet die Vaterschaft ab. Als Schwangere hat sie nur geringe Chancen, eine Neuanstellung zu finden. Sie meldet sich beim RAV. Da sie selber gekündigt hat, wird sie Sperrtage erhalten, bevor Arbeitslosentaggelder ausbezahlt werden. Nach der Geburt hat sie Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. In dieser Zeit erhält sie eine Entschädigung von 80 % ihres bisherigen Einkommens. Falls sie danach eine neue Stelle sucht, hat sie weiterhin Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Sie muss jedoch über einen Betreuungsplatz für ihr Kind verfügen, da sie sonst nicht als vermittelbar gilt. Wenn sie eine Teilzeitstelle hat, kann sie Familien-Ergänzungsleistungen beantragen. Zivilrechtlich muss die Vaterschaft geklärt werden und es sollte ein Unterhaltsvertrag mit dem Vater erstellt werden.

Beratung und Informationen:

Fachstelle für Beziehungsfragen, Familienberatung Wasseramt-Bucheggberg

... wir uns trennen?

Anna und Peter L. sind beide berufstätig und seit 15 Jahren verheiratet. Sie haben einen 10-jährigen Sohn. Anna will sich trennen. Peter verlangt, dass sie eine Wohnung sucht, und weigert sich, Alimente zu zahlen. Anna sucht eine Beratungsstelle auf, um sich über ihre Rechte und die nächsten Schritte zu informieren. Dort erfährt sie, dass sie sich im Konfliktfall an einen Anwalt wenden muss, der dann beim zuständigen Zivilgericht ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen einreicht. Die Unterhaltszahlungen werden vom Gericht geregelt. Fehlt das Geld für den Anwalt, kann dieser ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen.

Für eine einvernehmliche Unterhaltsregelung erhalten sie hier **Beratung und Informationen:**

Fachstelle für Beziehungsfragen,
Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt,
Budget- und Schuldenberatung Aargau–
Solothurn

... Alimentenzahlungen ausbleiben?

Fabienne U. hat Multiple Sklerose und erhält eine ganze IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Sie lebt mit der Tochter zusammen, der Kindsvater kommt seiner Zahlungspflicht nicht nach. Sie kann ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen, ein Betreibungsverfahren droht. Gemeinsam mit der Fachstelle wird der Kindsvater betrieben und die Alimen-

tentbevorschussung über das Oberamt in die Wege geleitet. Zudem werden die Ergänzungsleistungen informiert, dass die Alimente nicht mehr bezahlt wurden und dieser Betrag betrieben wird. Dank dieser Intervention erhält Fabienne U. mehr Ergänzungsleistungen, bis die Alimentenbevorschussung läuft. Mit der Steuerverwaltung wird eine Ratenzahlung vereinbart, so dass sie dort nicht betrieben wird. Ausserdem ist sie auf ein Hilfsmittel angewiesen, um selbstständig duschen zu können. Der Duschlift wird von der Invalidenversicherung finanziert.

Beratung und Informationen:
Pro Infirmis

... ich einer Straftat zum Opfer falle?

Deborah K. wurde von einem Mann überfallen und am Arm verletzt. Sie erlitt einen Schock. Mit Unterstützung kann sie sich den Schritt einer Strafanzeige besser vorstellen. Die vermittelte Rechtsanwältin vertritt sie im Strafverfahren und unterstützt sie bei Versicherungsfragen. Deborah K. kann sich wegen des Schocks und dessen Auswirkungen auf ihr Leben von einer Psychologin begleiten lassen.

Beratung und Informationen:
Opferhilfe Aargau Solothurn

Was kann ich tun, wenn ...

... ich glücksspielsüchtig bin?

Wenn Karl A. nicht spielen kann, dann denkt er permanent darüber nach. Wegen seiner Schulden bei Freunden und bei der Bank steht er unter grossem Druck. Längst hat er den Bezug zur Realität verloren. Seine Ehefrau droht ihm mit der Scheidung und sein Arbeitgeber mit der Kündigung, wenn er weiterhin so unkonzentriert arbeitet. Er sieht ein, dass nur er die Situation verändern kann, und holt sich Unterstützung.

Beratung und Informationen:

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen, Suchthilfe Ost, Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn

... ich wegen Krankheit oder Unfall längere Zeit nicht arbeiten kann?

Barbara L. erkrankt schwer. Da sie erst kurze Zeit in einem neuen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie keine lang andauernde Lohnfortzahlung. Die Leistungen ihrer Krankentaggeldversicherung reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken. Wenn sie über keine Ersparnisse verfügt, ist sie bis zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit auf eine vorübergehende Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen. Wenn sie

ausgrund eines Unfalls arbeitsunfähig wird, muss sie sich sofort nach dem Unfall mit ihrem Arbeitgebenden in Verbindung setzen. Alle Arbeitnehmenden sind über ihre Arbeitgebenden berufsunfallversichert. Arbeitet sie mehr als 8 Stunden pro Woche, ist sie auch für Nichtberufsunfälle versichert.

Beratung und Informationen:

Pro Infirmis, Lungenliga, Krebsliga

... die IV- und EL-Rente nicht für die Umzugskosten reichen?

Angela W. erhält eine volle Rente der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen. Weil ihre Wohnung zu teuer ist, muss sie in eine kleinere, günstigere umziehen. Die Umzugskosten bringen sie jedoch in einen finanziellen Engpass. Sie wendet sich an eine Fachstelle in ihrer Region. Die Fachperson prüft mit Angela W. die finanzielle Situation und stellt für die ausserordentlichen Ausgaben ein Gesuch an eine Stiftung.

Beratung und Informationen:

Pro Infirmis, Lungenliga, Krebsliga, Budgetberatung Solothurn, Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

... die AHV-Renten die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken?

Das Ehepaar Erika und Peter K. erhält zwei kleine AHV-Renten. Sie war Hausfrau, er war Hilfsarbeiter und immer wieder arbeitslos. Zeitweise war die Familie auf Sozialhilfe angewiesen. Weil die Renten ihren Lebensunterhalt nicht decken, haben sie bei der AHV-Zweigstelle Ergänzungsleistungen beantragt. Dort werden sie auch darüber informiert, dass Gesundheitskosten in der Regel im Rahmen der Ergänzungsleistungen rückvergütet werden. Trotz Ergänzungsleistungen reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um unvorhergesehene Rechnungen zu begleichen.

Beratung und Informationen:

Pro Senectute

... es Spannungen und Gewalt in der Beziehung gibt, kein Zugriff auf das Einkommen möglich ist?

Lena M., verheiratet, Hausfrau und Mutter, fühlt sich am Ende ihrer Kräfte. Ihr Mann arbeitet 100 %. Er bezahlt die Rechnungen nicht, sie haben bereits mehrere Betreibungen. Ihr Mann verwaltet das Geld, sie hat

keinen Zugriff auf das Konto. Zeitweise hat sie zu wenig Haushaltsgeld, um das Essen für den nächsten Tag zu bezahlen. Spricht sie ihren Mann auf die finanziellen Engpässe an, beschimpft und schlägt er sie vor den Kindern. Sie fühlt sich hilflos und der Situation ausgeliefert.

Beratung und Informationen:

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn, Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

...ich mit einer Suchtproblematik lebe?

Die 25-jährige Mirjam S. hat nach erfolgreicher stationärer Drogentherapie wieder eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden. Sie entscheidet sich, neben den Nachsorgegesprächen auch eine Finanzverwaltung durch eine Fachstelle einrichten zu lassen. So lernt sie, ein Budget zu erstellen und keine Schulden zu machen.

Beratung und Informationen:

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen, Suchthilfe Ost

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ist eine unabhängige, öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie vollzieht insbesondere die Bundesgesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft, über Familienzulagen und Teile des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Vom Kanton Solothurn übertragene Aufgaben führt die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn aus, richtet die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie die Individuelle Prämienverbilligung zur Krankenversicherung aus.

Leistungen von AHV, IV und Beruflicher Vorsorge

Berufliche Vorsorge BVG

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind. Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Arbeitnehmende:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahres
- bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters
- wenn sie einen Jahreslohn von nicht mehr als CHF 21'330 (Stand 2019) oder einen Monatslohn von nicht mehr als CHF 1777.50 beziehen
- wenn ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist
- wenn sie einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben

- wenn sie nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind
- wenn sie Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem Betrieb mitarbeiten

Sie können sich auf freiwilliger Basis versichern, wenn Sie

- selbstständig erwerbend sind
- arbeitnehmend sind und dem Arbeitgebenden gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig sind;
- Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten;
- arbeitnehmend mit mehreren Arbeitgebenden sind und der Jahreslohn insgesamt über 21'150 Franken liegt, sofern Sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Gleichgestellt sind Sie als arbeitnehmende Person mit einem oder mehreren befristeten Arbeitsverträgen von höchstens drei Monaten oder als arbeitnehmende Person mit einer nebenberuflichen Tätigkeit, wenn Sie für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn Sie sich freiwillig versichern lassen möchten, müssen Sie dies bei der Auffang-einrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen. Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von freiwillig Versicherten verpflichtet, sich auf Verlangen der Arbeitnehmenden an den Beiträgen zu beteiligen.

Wer bietet welche Unterstützung?

Alters- und Hinterlassenenvorsorge AHV

Als Volksversicherung ist die AHV für alle obligatorisch. Die Pensionierung soll ohne grosse finanzielle Sorgen angestrebt werden können und ein tragischer Todesfall in der Familie kein zusätzliches finanzielles Leid mit sich bringen.

Wer hat Anspruch auf eine Altersrente?

Alle, die das ordentliche Rentenalter erreichen. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des ordentlichen Rentenalters folgt. Er erlischt erst am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigten Person stirbt. Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 und für Männer bei 65 Jahren. Wer seine Altersrente beziehen will, hat die Anmeldung drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen – ohne Anmeldung keine Leistung.

Was bedeutet flexibles Rentenalter?

Die Rente kann vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Rentenvorbezug: Wer seine Altersrente um ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Während der Vorbezugsdauer besteht kein Anspruch auf Kinderrenten.

Rentenaufschub: Wer die Rente um ein bis maximal fünf Jahre aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Wie gross die Kürzung oder der Zuschlag ausfällt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Bei Ehepaaren ist es auch möglich, dass ein Ehepartner die Rente vorbezieht und der andere aufschiebt.

Wer die Höhe seiner Altersrente mit oder ohne die Varianten Vorbezug oder Aufschub frühzeitig wissen will, kann eine kostenlose Vorausberechnung verlangen. Die Höhe der Rente richtet sich nach den anrechenbaren Beitragsjahren, dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie den erworbenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Personen mit einer AHV-Rente (auch bei einem Rentenvorbezug) können Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Hinterlassenrente

Sie soll beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehepartner, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit eine Person Anspruch hat, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge oder Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Es gibt drei Arten von Hinterlassenrenten:

Witwenrenten: *Verheiratete Frauen* haben Anspruch, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben oder sie keine Kinder haben, zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. *Geschiedene Frauen*, deren ehemaliger Ehepartner verstorben ist, haben Anspruch, wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Mutter

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

45 Jahre alt geworden ist. Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwenrenten: Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau verstorben ist, erhalten eine Witwenrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat.

Waisenrenten: Die AHV richtet Kindern eine Waisenrente aus, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tod beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder nach Beendigung der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Der Anspruch entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Dies ist der Fall bei Wiederverheiratung oder wenn die Altersrente höher ist als die Hinterlassenenrente.

Invalidenversicherung IV

IV-Rente

Sobald die IV-Stelle ihre Abklärungen abgeschlossen hat, wird von der zuständigen Ausgleichskasse die Höhe der zukünftigen IV-Rente berechnet. Zur Berechnung der IV-Rente wird das gleiche System wie bei der AHV-Rentenberechnung angewandt. Ausschlaggebend sind die Beitragsdauer und das massgebliche durchschnittliche Einkommen vor Eintritt der Behinderung.

- Die IV-Rente entspricht der Höhe einer AHV-Rente.
- Es besteht die Möglichkeit für Kinderrenten (je 40 % der IV-Rente).

IV-Taggelder

Das Taggeld ergänzt Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) und soll den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. Anspruch auf IV-Taggeld haben Versicherte erst, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Anspruch auf IV-Taggeld erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem der Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente entsteht. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld. Es gibt zwei Arten von Taggeldern:

- grosses Taggeld (für beruflich ausgebildete Personen) und
- kleines Taggeld (für erstmalige berufliche Ausbildung).

Die versicherte Person muss ihren Anspruch auf Taggeld nicht geltend machen. Die IV-Stelle prüft den Anspruch von Amtes wegen, wenn sie Eingliederungsmassnahmen zuspricht, die Taggeldleistungen auslösen können. Das Taggeld der IV gilt als Einkommen, deshalb besteht eine AHV/IV/EOALV-Beitragspflicht. Wie das übrige Einkommen wird entsprechend auch das Taggeld in das individuelle Konto der AHV, das die AHV-Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann das Taggeld bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt werden. Für die Berechnung und Auszahlung des IV-Taggeldes ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der die

letzten Beiträge abgerechnet worden sind. Jedoch prüft und bestimmt die IV-Stelle, ob eine Person Anspruch auf IV-Taggeld hat oder nicht, und sie bestimmt die Dauer des Anspruchs.

Hilflosenentschädigung

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette, Essen usw. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die wirtschaftliche Situation der betroffenen Situation ist nicht erheblich, sondern einzig die tatsächlichen Einschränkungen.

Anspruch haben Beziehende von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen der AHV, vorausgesetzt

- sie sind in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos,
- die Hilflosigkeit hat ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert und
- es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

Hat eine hilflose Person bereits eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt. Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt nicht von Einkommen und Vermögen, sondern vom Grad der Hilflosigkeit ab.

Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, welche

die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.

Kostenbeitrag

Für Personen mit Behinderungen, die mit Hilfsmitteln wie Hörgeräten, Lupenbrillen, Prothesen, Rollstühlen usw. unterstützt werden können. Die AHV leistet Kostenbeiträge an Personen, die in der Schweiz wohnen. Einen Finanzbeitrag kann bei der Ausgleichskasse beantragt werden.

Nichterwerbstätige

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, müssen Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten. Damit wird u.a. verhindert, dass Beitragslücken entstehen, die sich negativ auf einen zukünftigen Rentenanspruch auswirken könnten. Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Die Nichterwerbstätigen müssen bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons die Beiträge abrechnen. Ausnahmen sind die nichterwerbstätigen Studenten, Mitglieder religiöser Gemeinschaften und Inhaftierte. Sie entrichten ihre AHV-Beiträge bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Studienortes, des Klosters bzw. der Haftanstalt.

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Ergänzungsleistungen EL

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo Renten und Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen, die angerechnet werden können)
- Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten

Wer hat Anspruch?

EL können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten
- die in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben
- die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz sind. Aber auch Ausländerinnen oder Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates, für die das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt, oder Staatsangehörige der EFTA müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

Krankheits- und Behinderungskosten: Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind. Wenn keine jährliche EL ausgerichtet werden kann, ist trotzdem die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Einnahmen überwiegen.

Antrag, Beginn und Ende des Anspruchs

Wer einen Anspruch auf EL geltend machen will, muss sich bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde melden. Dort können auch amtliche Formulare für die Anmeldung bezogen werden. Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Der Anspruch verfällt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht. Meldepflicht: Jede Änderung der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der zuständigen AHV-Zweigstelle mitgeteilt werden.

Mit folgendem Rechner können Ansprüche auf EL berechnet werden:

ako.ch/online-schalter/online-berechnungen

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung IPV

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Die IPV wird dem Prämienkonto Ihres Krankenversicherers gutgeschrieben oder im Falle eines Rückzugs abgebucht und mit den laufenden Prämienrechnungen verrechnet. Sie wird maximal in der Höhe Ihrer effektiven Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgerichtet. Für Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten andere Bestimmungen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn stellt in der Regel allen Personen ein Antragsformular zu, die nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Ab Ende Dezember des Vorjahres bis November des Anspruchsjahres erfolgt in regelmässigen Abständen ein Versand.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Arbeitslosenversicherung gewährt angemessen Ersatz bei Erwerbsausfall. Sie erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen, Kurzarbeit und bei der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Unter bestimmten Voraussetzungen finanziert sie auch Aus- und Weiterbildungskurse. Bei der ALV sind alle Arbeitnehmenden versichert. Sie erhalten den vorübergehenden Erwerbsausfall bei Verlust der Arbeitsstelle zu 70 bzw. 80 % des versicherten Verdienstes in Taggeldern ausbezahlt. Wenn vorher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde, werden sie nach einem Pauschalansatz ausgerichtet. Wer selbst gekündigt hat, muss mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen. Es ist wichtig, sich bei der Arbeitssuche sofort (möglichst schon im Verlauf der Kündigungsfrist) bei der Wohngemeinde und beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV zu melden, auch wenn man selber gekündigt hat. Taggeldleistungen werden allerdings erst ab dem Datum der Anmeldung erbracht. Das RAV ist zuständig für die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung und die Kontrolle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenkasse prüft den Anspruch, berechnet die Höhe der Tagelder und zahlt aus.

Anspruch hat, wer

- ganz oder teilweise erwerbslos ist und eine Voll- oder Teilzeitstelle sucht
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat
- in der Schweiz wohnt

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat und noch nicht im AHV-Alter steht
- in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen
- gemäss den Vorschriften regelmässig beim RAV die Kontroll- und Beratungsgespräche besucht
- innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Anmeldung insgesamt mindestens 12 Monate angestellt war oder
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate wegen Ausbildung, Weiterbildung, Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Aufenthalt in einer Anstalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate im Ausland war und sich über eine entsprechende Beschäftigung als ArbeitnehmerIn ausweisen kann.

Zudem ist versichert, wer wegen Scheidung, Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente oder ähnlichen Gründen gezwungen ist, eine Arbeit aufzunehmen (sofern dieses Ereignis nicht länger als ein Jahr zurückliegt). Ausserdem bestehen unter gewissen Umständen Ansprüche auf Arbeitslosentaggelder für Personen, die sich der Erziehung von Kindern gewidmet haben.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe garantiert die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche und soziale Integration. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn die eigenen finanziellen Mittel und weitere Hilfeleistungen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind, um die anerkannten Ausgaben zu bestreiten. In jeder Situation wird den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch für Menschen, die in Not geraten sind.

Neben der materiellen Grundsicherung umfasst die Sozialhilfe insbesondere auch die persönliche Hilfe. Diese beinhaltet eine zielgerichtete Beratung, Betreuung und die Vermittlung geeigneter Dienstleistungen (Angebote der Arbeitsmarktintegration, spezialisierte Beratungsstellen). Die materielle Hilfe ist eine Geldleistung der öffentlichen Hand und wird nach sorgfältiger Abklärung bemessen und ausgerichtet. Dabei werden die individuellen Verhältnisse berücksichtigt. Im Interesse der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und der sozialen Integration werden in einem Hilfsplan die individuellen Ziele vereinbart und definiert. Im Rahmen der Auskunftspflicht müssen wahrheitsgetreue Angaben zur finanziellen Situation (Wohnkosten, Haushaltgrösse, Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen usw.) gemacht und belegt werden. Im Interesse einer raschestmöglichen Integration und Ablösung von der Sozialhilfe wird auch die Mitwirkung bei der Umsetzung der Hilfsplanung eingefordert. Sozialhilfeleistungen müssen grund-

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

sätzlich zurückbezahlt werden. Im Kanton Solothurn prüft das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bei abgeschlossenen Dossiers regelmässig, ob günstige finanzielle Verhältnisse vorliegen, so dass Rückzahlungen möglich werden. Das ASO prüft zudem auch bei allen Dossiers die Verwandtenunterstützungspflicht. Dabei wird nach den Vorgaben der SKOS geprüft, ob Verwandte in direkter Linie in so guten finanziellen Verhältnissen leben, dass sie einen Beitrag an die ausgerichtete Sozialhilfe leisten können.

Bemessung der Sozialhilfe

Es gelten die aktuellen Richtlinien der SKOS. Dabei sind einzelne Abweichungen, die in der Sozialverordnung geregelt sind, zu beachten. Bei der Prüfung und Berechnung des Sozialhilfeanspruchs werden die anrechenbaren Auslagen zusammengezählt und dem aktuell verfügbaren Nettoeinkommen (Lohn, Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen usw.) gegenübergestellt.

Zu den anrechenbaren Ausgaben gehören

Grundbedarf Lebensunterhalt:

Nahrungsmittel, Kleider und Schuhe, Energieverbrauch, Telefon, Post, Bildung (Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Bücher, Schulkosten, Haustierhaltung), Körperpflege, Vereinsbeiträge, kleinere Haushaltgegenstände, Wohn- und Wohnnebenkosten im Rahmen der ortsüblichen Mietzins

Medizinische Grundversorgung:

Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, Selbstbehalte und Franchisen, Zahnbehandlungen (nach vorgängiger Prüfung durch Vertrauenszahnarzt)

Situationsbedingte Leistungen:

Bei diesen zusätzlichen Leistungen wird der Aufwand berücksichtigt, der in der individuellen Situation notwendig ist (Berufsauslagen, auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuungskosten usw.)

Informationen und Anmeldung

Der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wird bei den regionalen Sozialdiensten geltend gemacht. Jede Gemeinde ist einer der 14 regional ausgerichteten Sozialregionen angeschlossen, die solidarisch die Sozialhilfekosten finanzieren. Zuerst werden die Zuständigkeit und der Anspruch auf Sozialhilfe geprüft. Dann wird mit dem Sozialdienst ein individuelles Budget erstellt. Der Entscheid des Sozialdienstes erfolgt immer mit einem schriftlichen und beschwerdefähigen Entscheid.

Weitere Informationen zur Sozialhilfe im Kanton Solothurn finden sich unter: sozialhilfehandbuch.so.ch

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien FamEL

Das Hauptziel der FamEL ist die Armutsbekämpfung in Familien, insbesondere in Working-Poor-Haushalten. So soll die Armut in Familien, die ein selbst erwirtschaftetes Mindesteinkommen vorweisen können, wirksam bekämpft und die Sozialhilfe gleichzeitig entsprechend entlastet werden. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien stellen eine Bedarfsleistung dar. Das Modell richtet sich dabei nach der Bundesgesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen für Personen mit einer IV- oder AHV-Rente. Danach werden abschliessend definierte Ausgaben und effektiv vorhandene Einnahmen einander gegenübergestellt. Wird dabei eine Bedarfslücke festgestellt, wird diese durch Leistungen aufgefüllt. Es werden zudem spezifische Erwerbsanreize gesetzt. Die Leistung ist in der Höhe und in der Zeit begrenzt und wird nur an Familien ausgerichtet, die bereits seit längerem im Kanton Solothurn wohnhaft sind.

Wer hat Anspruch?

Sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an FamEL beantragt werden, und sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren.

Sie erzielen ein Bruttoeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit

1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und
 - a) einer erwachsenen Person von mehr als 7'500 Franken
 - b) zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken
2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und
 - a) einer erwachsenen Person von mehr als 15'000 Franken
 - b) zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken

Mutterschaftsentschädigung MSE

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Wer hat Anspruch?

Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft:

- Arbeitnehmerinnen sind
- selbstständigerwerbend sind
- im Betrieb des Ehemannes oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.

Voraussetzungen

- Anspruch, wenn die Anspruchsberechtigten
- während 9 Monaten unmittelbar vor der Niederkunft Wohnsitz in der Schweiz hatten und damit obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat, 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat, 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat und
 - in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Deshalb müssen darauf AHV/IV/EO-Beiträge und Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichtet werden. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag. Das maximale Taggeld wird bei einem Monatseinkommen von CHF 7'350.00 erreicht ($\text{CHF } 7'350 \times 0.80 / 30 \text{ Tage} = \text{CHF } 196 / \text{Tag}$). Beträgt sie weniger als CHF 200 pro Monat, so wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubs ausbezahlt. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach Ende der Entschädigungsdauer geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Kantonale und kommunale Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Ausbildungsbeiträge, Stipendien

Der Kanton leistet Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und des Bewerbers. Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Anspruch haben alle, die eine stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung absolvieren, sofern:

- bei einer Erstausbildung die Eltern im Kanton Solothurn einen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben (Ausländer benötigen eine Niederlassungsbewilligung oder einen Asylentscheid)
- sie vor Ausbildungsbeginn seit mindestens zwei Jahren im Kanton Solothurn wohnen
- der gesetzlich zumutbare Elternbeitrag und das anrechenbare Einkommen die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht decken.

Welche Ausbildungen sind beitragsberechtigt?

- berufliche Grundausbildungen einschliesslich Berufsmaturität
- Ausbildungen an Mittelschulen, insbesondere an Gymnasien und an Fachmittelschulen
- höhere Berufsbildungen
- Diplomstudiengänge an Hochschulen (Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen)

Für Fortbildungen (Sprachkurse, Computerkurse usw.) können keine Ausbildungsbeiträge bezogen werden.

Beitragshöhe

Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens CHF 16'000 für Ledige und CHF 22'000 für Verheiratete (plus zusätzlich CHF 4'000 je Kind).

Darlehen

Darlehen können gewährt werden, wenn die Stipendien nicht ausreichen oder dem Bewerber aufgrund seiner Verhältnisse keine Stipendien ausgerichtet werden können. Darlehen sind innerhalb von 8 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen. Die ersten 4 Jahre davon sind zinsfrei.

Alimentenbevorschussung und -inkasso

Alimentenbevorschussung

Gemäss §97 Abs. 1 des Sozialgesetzes (BGS 831.1) entspricht die Höhe des Vorschusses maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Mit Wirkung ab 1.1.2015 beträgt die monatliche einfache Waisenrente im Minimum CHF 470.00 und im Maximum CHF 940.00. Diese Ansätze erfuhren im Jahr 2018 keine Änderung. Daher ist der Höchstbetrag des Vorschusses mit Wirkung ab 1.1.2018 unverändert CHF 705.00 pro Kind und Monat geblieben.

Inkasso

Die Oberämter führen das Inkasso für die bevorschussten Alimente. Die vielfältigen Inkassohandlungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen bestehen aus Mahnungen, Betreibungen, Konkurseingaben, Einleiten von Lohnpfändungen und nötigenfalls von Strafklagen wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Trotz strenger Bewirtschaftung sank der Inkassoerfolg in den letzten Jahren, was unter anderem durch die Konjunktur und die Zunahme binationaler Familien und Fortsetzungsfamilien sowie der privaten Verschuldung zu erklären ist.

Inkassohilfe

Für nahehehliche Unterhaltspflichten, in der Regel also für Frauentalimente, leistet das Oberamt auf Antrag Inkassohilfe. Für die Dienstleistung wird im Rahmen des Inkassoserfolgs eine bescheidene Gebühr erhoben.

Die Oberämter sind für die jeweiligen Regionen verantwortlich: Region Solothurn, Olten-Gösgen, Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein.

Öffentliche Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn

Für alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn.

Angebote

- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von situationsgerechten Lösungen
- Unterstützung bei der Durchführung einer Schuldenbereinigung, wenn Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht
- Beratung und Unterstützung bei der Budget- und Ausgabenplanung, der Erstellung einer Schuldenliste, der Schuldenbereinigung, dem Privatkonkurs oder dem Leben mit Schulden, der Wahl des Lösungsweges
- Klärung von Fragen zu Rechten und Pflichten gegenüber den Gläubigern und dem Betreibungsamt
- Unterstützung bei schuldenbedingten Problemen am Arbeitsplatz, in der Beziehung, Familie usw.
- Unterstützung bei der Geltendmachung von rechtlichen Ansprüchen

Kosten

CHF 50 für maximal 5 Beratungsgespräche.
Für längere Beratungen und Sanierungen siehe Honorarregelung auf der Website.

Standorte

Kirchstrasse 11, 2540 Grenchen
032 653 09 15

Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
062 822 82 11

schulden-ag-so.ch

Bezirk Thierstein:

Plusminus Budget- und Schuldenberatung,
Ochsengasse 12, 4058 Basel

schulden.ch

Bezirk Dorneck:

Fachstelle für Schuldenfragen BL,
Zeughausplatz 15, 4410 Liestal

schuldenberatung-bl.ch

Budgetberatung Solothurn

Für alle Einwohner und Einwohnerinnen im Kanton Solothurn.

Angebote

- Budgets für Familien, Paare, Allein-erziehende, Alleinstehende, Lernende und Studierende
- Kostenaufteilungen für Doppel-verdienende
- Bedarfsbudgets bei Trennung und Scheidung
- Kostgeldberechnungen für Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren
- Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Budgets
- Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen für Personen aus der Region Solothurn/Lebern (kostenpflichtig)

Kosten

Die Beratungskosten sind abhängig vom Einkommen, mindestens CHF 50 oder 1 % des monatlichen Nettoeinkommens; für Lernende/Studierende CHF 25. In Härtefällen ist eine Kostenreduktion möglich.

Standort

Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
062 822 84 34
info@budgetberatung-so.ch
schulden-ag-so.ch

Caritas Solothurn

Für alle Personen, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind (ohne die Bezirke Niederamt, Olten, Thierstein und Dorneck), unabhängig von Konfession oder Nationalität.

Angebote

- Beratung zu Finanzen, Gesundheit, Recht, Sozialem. Die Beratung ist niederschwellig.
- In der administrativen Unterstützung schreiben Freiwillige für Sie Briefe, füllen Formulare aus oder unterstützen in der Wohnungssuche.
- Das «mit mir»-Projekt vermittelt Gotten und Götts an Kinder aus Familien mit Entlastungs- und/oder Unterstützungsbedarf.
- Das Projekt «Co-Pilot» bringt Schweizer und Migranten zusammen, mit dem Ziel, die Migranten in ihrem Alltag zu unterstützen.
- Mit der KulturLegi-Karte erhalten armutsbetroffene Menschen vergünstigten Zugang zu Angeboten aus den Bereichen Kultur, Sport und Bildung. Mehr dazu unter: kulturlegi.ch

Kosten

Keine

Standort

Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
Sozialberatung: 032 623 08 91
sozialberatung@caritas-solothurn.ch
Geschäftsstelle: 032 621 81 75
info@caritas-solothurn.ch
caritas-solothurn.ch

Öffentliche Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn

Für alle Einwohner und Einwohnerinnen im Kanton Solothurn.

Angebote

Beratungen und Informationen bezüglich Partnerschaft, Ehe, Familie bei:

- Beziehungsproblemen und Konflikten
- Beziehungsproblemen und Konflikten in der Familie
- Erziehungsfragen und Generationenkonflikten
- persönlichen Krisensituationen
- Trennung oder Scheidung
- Neuorientierung

Beratungen und Informationen bezüglich Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität bei:

- familiär und partnerschaftlich belasteten Situationen
- finanziellen Problemen
- arbeits- und zivilrechtlichen Fragen
- der Entscheidungsfindung bei Konfliktschwangerschaften
- Familienplanung

Prävention:

- Fachstelle für Sexualpädagogik

Kosten

Erstes Gespräch unentgeltlich. Beratungen zu Schwangerschaft und Familienplanung sind unentgeltlich. Bei Beratungen zu Partnerschafts- und Familienfragen wird nach einem sozial abgestuften Tarif ein Beitrag berechnet.

Standorte

Rossmarktplatz 2, 4500 Solothurn
032 622 44 33
solothurn@fabeso.ch

Hammerallee 19, 4600 Olten
062 212 61 61
olten@fabeso.ch

Solothurnstrasse 32, 2540 Grenchen
032 652 19 22
grenchen@fabeso.ch

Fehrenstrasse 12, 4226 Breitenbach
061 781 34 49
breitenbach@fabeso.ch

fabeso.ch

Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

Für alle Personen der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt.

Angebote

Niederschwelliges Beratungsangebot auf freiwilliger Basis. Vermitteln von Sachhilfe und verhandeln mit Behörden. Beratung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu Themen wie:

- Beziehung und Partnerschaft
- Familie und Erziehung
- Trennung und Scheidung
- Budget und Finanzen
- Schulden und Beteiligungen
- Sozialversicherungen

Angebot von konkreter und praktischer Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten, Einkommensverwaltungen und Begleitung bei den monatlichen Zahlungen. Erarbeitung von Unterhaltsverträgen für Eltern, die dies gemeinsam wollen. Die Verträge werden abschliessend von der KESB genehmigt und berechtigen zu einer allfälligen Alimentenbevorschussung.

Kosten

Das Beratungsangebot ist kostenlos. Für die Ausarbeitung der Unterhaltsverträge muss im Voraus ein Betrag von CHF 1400 einbezahlt werden. Bei niedrigen Einkommen werden die Kosten via Härtefallgesuch durch einen Fonds getragen.

Standort

Rötistrasse 6, 4501 Solothurn
032 628 20 62/61/60

familienberatung-bw.ch

Öffentliche Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Frabina – Beratungsstelle für Migrantinnen, Migranten und binationale Paare

Für Migrantinnen und Migranten sowie Frauen und Männer in binationalen Beziehungen.

Angebote

- Information und Beratung durch Fachpersonen zu folgenden Themen: Aufenthalt und Integration in der Schweiz, Rassismus und Diskriminierung, Eheschliessung und Familiennachzug, Partnerschaft, Elternschaft und Familie, Trennung und Scheidung, Finanzen, Kontakt mit Behörden
- Beratungsmöglichkeiten: Face-to-Face Beratungen nach Terminvereinbarung telefonische Beratung unter der Hotline 0900 81 27 01 (CHF 2.20/Min), Online Beratungen per Mail, Chat und Video
- Beratungen in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch und Arabisch

Kosten

Einkommensabhängiger Unkostenbeitrag von CHF 20 bis 130.

Standorte

Westbahnhofstrasse 12, 4500 Solothurn
Marktgasse 34, 4600 Olten
032 621 68 60

frabina.ch

Krebsliga Solothurn

Für Menschen mit einer Krebserkrankung und ihre Angehörigen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

Angebote

- Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Krebs
- Unterstützung bei der Bewahrung und Wiederherstellung der durch die Krankheit gefährdeten materiellen und psychosozialen Lebensqualität (finanzielle und berufliche Sicherheit, tragfähige Beziehungen und Teilhabe am sozio-kulturellen Leben)
- Informationen über die Leistungen der Sozialversicherungen wie IV und AHV und Unterstützung bei deren Geltendmachung
- Beratungsgespräche sind auf Anfrage auch zu Hause möglich.

Kosten

Keine

Standorte

Wengistrasse 16, 4500 Solothurn
032 628 68 10

Kantonsspital Olten, Haus M,
Baslerstrasse 150, 4600 Olten
032 628 68 18

Bürgerspital Solothurn, Haus 7,
Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn
032 628 68 13

Bodenackerstrasse 1a, 4226 Breitenbach
061 781 19 54

Solothurnstrasse 32, 2540 Grenchen
032 628 68 10

krebsliga-so.ch

Lungenliga Solothurn

Für Menschen mit Lungenerkrankungen, Atembehinderungen, Erkrankungen der inneren Organe, Herz- und Kreislauf-erkrankungen und Stoffwechsel-erkrankungen (z.B. Diabetes).

Angebote

Beratung und Unterstützung bei

- persönlichen Lebensfragen
- Wohnen, Arbeit, Beruf und Ausbildung
- Recht und Versicherung
- Finanzen und Administration
- Vermittlung externer Hilfsangebote

Kosten

Keine

Standorte

Geschäftsstelle: Dornacherstrasse 33,
Postfach 519, 4500 Solothurn
032 628 68 28

Neuhardstrasse 38 (Eingang Ost),
4600 Olten
062 206 77 50

Bodenackerstrasse 1a, 4226 Breitenbach
061 785 70 13

Solothurnstrasse 32, 2540 Grenchen
032 628 68 28

lungenliga.ch/de/lungenliga-solothurn

Opferhilfe

Aargau Solothurn

Für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Angebote

- der Weg zu einer Strafanzeige und deren Folgen
- Vermittlung und nötigenfalls Finanzierung von Anwaltspersonen
- Beantragung von Kostengutsprachen für Therapien bei der Beratungsstelle Opferhilfe in Ergänzung zu den Krankenkassen und zu anderen Kostenträgern
- Vermittlung und Finanzierung von Aufhalten im Frauenhaus, falls aufgrund einer Straftat notwendig
- Geltendmachung des Anspruchs beim Amt für soziale Sicherheit, Fachbereich Opferhilfe, auf Entschädigung oder Genugtuung gegenüber einem insolventen Täter

Kosten

Keine

Standort

Vordere Vorstadt 5, 5001 Aarau
062 835 47 90

opferhilfe-ag-so.ch

Öffentliche Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Patientenstelle Aargau Solothurn

Für alle Personen, die Auskunft wünschen und Rat suchen. Konfessionell und parteipolitisch neutral.

Angebote

- Beratung und Information im gesamten Bereich des Gesundheitswesens, Information über Rechte und Pflichten; Hilfe, diese durchzusetzen
- Kontrolle von Arzt- und Zahnarztrechnungen
- Beratung in Sozial- und Versicherungsfragen
- Entscheidungshilfen vor Behandlungsbeginn und vor einer geplanten Operation
- Klärung und Vermittlung bei Konflikten mit Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern
- medizinisch-juristische Beratung, Abklärung von Behandlungsfehlern und Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen

Kosten

Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr:
für Familien CHF 80,
für Einzelpersonen CHF 60

Erstberatung:
CHF 85 für Nichtmitglieder,
für Mitglieder kostenlos

Standort

Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau
062 823 11 66

patientenstelle-aargau-solothurn.ch

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

Für von Sucht betroffene Menschen in den Bezirken Wasseramt, Leberberg, Bucheggberg und Solothurn. Junge Erwachsene und deren Bezugspersonen in schwierigen Lebenssituationen. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen von Vertragsgemeinden.

Angebote

- freiwillige Beratungen
- Erstellen eines Budgets
- freiwillige Finanz- und Rentenverwaltung in Ergänzung zur Suchtberatung (ca. CHF 100 pro Jahr)
- Unterstützung im Kontakt mit Gläubigern
- Hilfe bei der Gesuchstellung an Stiftungen

Kosten

Keine

Standorte

Weissensteinstrasse 33, 4500 Solothurn
032 626 56 56

Kirchstrasse 11, 2540 Grenchen
032 626 56 50

perspektive-so.ch

Pro Infirmis Solothurn

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im IV-Alter mit einem Anspruch auf individuelle Leistungen der Invalidenversicherung und einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung, einer Hirnverletzung oder Langzeiterkrankung; sowie für Angehörige, Fachpersonen, Institutionen.

Angebote

- Beratung in allen Lebensbereichen wie Arbeit, Sozialversicherungen, Finanzen, Wohnen, Beziehungs- und Ablösungsfragen und Unterstützung zur Selbstständigkeit
- Assistenzberatung
- Administrative Unterstützung
- begleitetes Wohnen
- Bildungsclub und Tagesstätte für Erwachsene mit schwerer Behinderung
- Finanzierung von Gesuchstellung um spezielle Leistungen wie z.B. Umzug; Therapiekosten, Entlastungen (Unterstützungsbeiträge sind zeitlich begrenzt)

Kosten

Keine

Standorte

Poststrasse 2, 4500 Solothurn
058 775 21 20
solothurn@proinfirmis.ch

Neuhardstrasse 38, 4600 Olten
058 775 11 00
olten@proinfirmis.ch

proinfirmis.ch

Pro Juventute

Für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren. Pro Juventute ist eine private, politisch unabhängige, konfessionsneutrale und schweizweit tätige Stiftung. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der UNO-Kinderrechtskonvention.

Angebote

- Ferien für finanzschwache Familien, Aufenthalt im Pro Juventute Hotel Chesa Spuondas im Engadin
- 147 hilft Kindern und Jugendlichen bei Fragen, Problemen und Notsituationen weiter, Tag und Nacht, via Telefon, SMS, Chat, E-Mail und Webservice.
- Elternberatung: 058 261 61 61. Für Fragen zu Erziehung, Entwicklung, Betreuung und Familienorganisation. Rasch und unkompliziert, Tag und Nacht.

Kosten

Keine

Standorte

Thurgauerstrasse 39, 8050 Zürich

projuventute.ch

Öffentliche Institutionen

Wer bietet welche Unterstützung?

Pro Senectute Solothurn

Für Personen ab dem AHV-Rententalter und Angehörige.

Angebote

- Unterstützung in Lebensfragen, Fragen bezüglich des Zusammenlebens, Sozialversicherungen (AHV, EL, HE), Krankenversicherungen, Demenz
- Fragen um Wohnen und Hilfe zu Hause, Heimeintritt und dessen Finanzierung; Unterstützung und Beratung von Angehörigen
- Fragen rund ums Geld
- Überprüfung von Ansprüchen gegenüber AHV, Pensionskasse, Krankenkasse, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Prämienverbilligung
- administrative Unterstützung beim Ausfüllen der erforderlichen Formulare und Prüfung der Verfügungen der Ausgleichskasse
- finanzielle Beiträge an nicht gedeckte einmalige Kosten (wie Kleider, Brillen, Erholungsaufenthalte, Hilfsmittel)

Kosten

Keine

Standorte

Solothurn und Thal-Gäu:

Hauptbahnhofstrasse 12, 4501 Solothurn
032 626 59 59

Dorneck-Thierstein:

Bodenackerstrasse 6, 4226 Breitenbach
061 781 12 75

Bettlachstrasse 8, 2540 Grenchen
032 653 60 60

Jurastrasse 20, 4600 Olten
062 287 10 20

so.prosenectute.ch

Procap Aargau Solothurn: Sozialversicherungs- beratung

Für Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen eingeschränkt etwa bei Problemen, die im Zusammenhang mit Sozialversicherungsfragen entstanden sind.

Angebote

- Beratungen zur Invalidenversicherung (IV), Obligatorischen Unfallversicherung (UVG), Beruflichen Vorsorge (BVG), Obligatorischen Krankenversicherung (KVG), Ergänzungsleistungen (EL), Militärversicherung (MV)

Kosten

Unentgeltliche Rechtsprechstunden für sozialversicherungsrechtliche Fragen mit einer Anwaltsperson. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Standort

Frohburgstrasse 4, 4600 Olten
062 206 88 88

procap-nws.ch

Suchthilfe Ost

Für Menschen mit einer Suchtproblematik und deren Angehörige.

Angebote

- Finanzverwaltungen (Renten, Erwerbseinkommen), auch während einer Schuldensanierung
- Schuldensparkonto für Sozialhilfeempfangende
- Budgetaufstellungen
- administrative Unterstützung

Kosten

Finanzverwaltung: CHF 25 pro Monat.
Weitere Dienstleistungen sind kostenlos.

Standort

Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten
062 206 15 35

suchthilfe-ost.ch

Finanzielle Probleme

Wohin wende ich mich im Kanton Solothurn?

Diese Broschüre kann bei folgenden Beratungsstellen heruntergeladen werden:

Caritas Solothurn

caritas-solothurn.ch

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn

velso.ch

Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt

familienberatung-bw.ch

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

perspektive-so.ch

Pro Infirmis

proinfirmis.ch

Pro Senectute

so.prosenectute.ch

Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn

schulden-ag-so.ch

Suchthilfe Ost

suchthilfe-ost.ch